Wissenswertes zur Umsatzsteuer

Steuertipp. Nicht alle zahnärztlichen Leistungen sind umsatzsteuerfrei. Wer aber die Regelungen kennt, kann für die eigene Praxis den optimalen Weg finden.

Autorin: Martina Schäfer



© adragan - stock.adobe.com

Steuerfrei, sieben oder 19 Prozent – kaum ein Thema aus dem Steuerbereich wirft so viele Fragen auf wie die Umsatzsteuer. Immerhin gilt es, die erbrachten Leistungen und die daraus erzielten Umsätze richtig einzuordnen. Ansonsten droht spätestens bei einer Überprüfung durch das Finanzamt eine böse Überraschung – mitsamt hohen Nachforderungen.

Mehrwertsteuer, Umsatzsteuer, Vorsteuer

Im Volksmund werden Mehrwertsteuer und Umsatzsteuer synonym verwendet, auch wenn dies der eigentlichen Bedeutung nach nicht korrekt ist. Die Umsatzsteuer trägt allein die Patientin oder der Patient. In der Zahnarztpraxis wird sie jedoch nur auf bestimmte Leistungen erhoben, ausgehend von deren Nettobeträgen. Die Zahnärztin oder der Zahnarzt gibt die Umsatzsteuer schließlich in der Umsatzsteuervoranmeldung und der Umsatzsteuererklärung an und führt den Betrag an das Finanzamt ab.

Die Vorsteuer ist die bei einem Einkauf von Waren oder Dienstleistungen enthaltene Umsatzsteuer. Praxisbetreiber können diese Beträge unter den gesetzlich geregelten Voraussetzungen in der Umsatzsteuervoranmeldung und Umsatzsteuererklärung ansetzen. Dort werden sie der Umsatzsteuer gegengerechnet und mindern somit die Zahlung, die an die Finanzverwaltung zu leisten ist.

Wann zahnärztliche Leistungen umsatzsteuerfrei sind

Laut Umsatzsteuergesetz gilt: Heilbehandlungen, die der medizinischen Versorgung dienen, sind von der Umsatzsteuer befreit. Die Feststellung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten und damit die zahnmedizinischen Leistungen definiert das Zahnheilkundegesetz. Als Krankheit ist alles im Bereich Zähne, Mund und Kiefer anzusehen, was von der Norm abweicht. Dazu gehören zum Beispiel Zahnfehlstellungen oder das Fehlen von Zähnen. Ebenso zählen kieferorthopädische Behandlungen oder die Therapie von Kieferverletzungen zu den umsatzsteuerfreien Leistungen.

Wichtig zu beachten ist allerdings, dass Zahnärztinnen und Zahnärzte aus umsatzsteuerlicher Sicht als Unternehmer einzustufen sind. Als Folge daraus sind sie grundsätzlich zur Abgabe einer Umsatzsteuererklärung verpflichtet. Erst die genaue Prüfung der in der jeweiligen Praxis erbrachten Behandlungen und Tätigkeiten zeigt, ob die Umsatzsteuerbefreiung tatsächlich zutrifft. Dabei kommt es allerdings nicht darauf an, ob die erbrachten Leistungen für gesetzlich Versicherte übernommen werden. Bestes Beispiel dafür ist die professionelle Zahnreinigung (PZR). Sie zählt eindeutig als Heilbehandlung, obwohl manche Krankenkassen sie nicht oder nur anteilig zahlen.

Umsatzsteuerpflichtige Leistungen in der Zahnarztpraxis

Die wenigsten Zahnärztinnen und Zahnärzte beschränken sich in ihrer täglichen Arbeit jedoch auf reine Heilbehandlungen. Hinzu kommen meist auch Leistungen ohne direkte medizinische Indikation wie ästhetisch-zahnmedizinische Behandlungen oder individuelle Gesundheitsleistungen (IGeL). Praxen erstellen zudem Gutachten zwecks Kostenübernahme durch die Krankenkasse oder verkaufen Produkte wie Zahnpflege, Schienen und Nahrungsergänzungsmittel. In all diesen Fällen handelt es sich um umsatzsteuerpflichtige Leistungen.

Führt die Zahnarztpraxis zahntechnische Arbeiten durch, fallen für diese Leistungen immer Umsatzsteuer an, dafür muss auch nicht zwingend ein Eigenlabor unterhalten werden. Gleichfalls fallen selbst Chairside-Leistungen wie etwa Zahnfarbenbestimmung oder Befestigung von Glasfaserstiften unter die Umsatzsteuerpflicht.

Welcher Umsatzsteuersatz ist der richtige?

Wenn feststeht, dass es sich um eine umsatzsteuerpflichtige Leistung handelt, ist im nächsten Schritt der richtige Steuersatz zu bestimmen. Je nach Tätigkeit können dies sowohl sieben als auch 19 Prozent sein. Die Einordnung ist jedoch genau festgelegt. So kommt bei zahnärztlichen Leistungen im Eigenlabor und Materialbestellungen an ein Fremdlabor immer der ermäßigte Umsatzsteuersatz von sieben Prozent hinzu. Das Gleiche gilt, wenn Zahnärztinnen oder Zahnärzte als Autoren tätig werden und beispielsweise honorierte Beiträge für Fachmagazine erstellen.

Mit 19 Prozent Umsatzsteuer belegt sind hingegen sämtliche zahnärztliche Leistungen, die nicht medizinisch indiziert sind. Neben dem Bleaching zählen dazu auch das Anbringen von Zahnschmuck oder kosmetisch begründete Veneers. Halten Zahnärzte Vorträge oder erstellen sie Gutachten, kommt zum Honorar ebenfalls der volle Umsatzsteuersatz hinzu. Dies ist ebenso der Fall beim Verkauf von Produkten.

Den Vorsteuerabzug nutzen

Wer Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen muss, profitiert im Gegenzug von der Möglichkeit des Vorsteuerabzugs. Für die Zahnarztpraxis sind ein paar Aspekte zu beachten. Abziehen lässt sich die Vorsteuer nur, wenn die eingekauften Waren oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit einer umsatzsteuerpflichtigen Leistung stehen. Konkret bedeutet dies: Vorsteuer aus Rechnungen für Praxismaterial oder die Instandhaltung von Geräten können Zahnärzte nicht geltend machen, wenn sie der Heilbehandlung dienen. Anders ist es dagegen bei Material für das Eigenlabor oder kosmetische Zahnbehandlungen.

Eine genaue Zuordnung ist daher wichtig. Dies betrifft sowohl die erbrachten Leistungen als auch die jeweiligen Einkäufe der Zahnarztpraxis. Denn nur so lässt sich genau aufschlüsseln, wo Umsatzsteuer anfällt und wo ein Vorsteuerabzug möglich ist. Eine teilweise Erstattung von Vorsteuer ist möglich, wenn das Material zum Beispiel für unterschiedliche Praxisbereiche genutzt wird.

Von der Kleinunternehmerregelung profitieren

Fallen nur wenige umsatzsteuerpflichtige Einnahmen bei einer Praxis an und sind keine größeren Anschaffungen geplant, für die der Vorsteuerabzug möglich wäre, können Zahnärztinnen und Zahnärzte von der Kleinunternehmerregelung profitieren. Denn als Kleinunternehmer müssen sie keine Umsatzsteuer in ihren Rechnungen ausweisen. Vorsteuer können sie dann jedoch auch nicht geltend machen. Ein Wechsel zur Regelbesteuerung ist grundsätzlich möglich. An diese Entscheidung ist der Zahnarzt dann aber für fünf Jahre gebunden.


© adrogan – stock.adobe.com

Voraussetzung für die Kleinunternehmerregelung ist, dass der Gesamtumsatz der Zahnarztpraxis im vergangenen Jahr nicht mehr als 25.000 Euro betragen haben darf. Im laufenden Jahr beträgt die Umsatzgrenze 100.000 Euro. Grundlage dafür sind die erzielten Nettoumsätze, wobei nur die umsatzsteuerpflichtigen Umsätze einzubeziehen sind. Übersteigt der Umsatz im laufenden Jahr die gesetzlich festgelegte Grenze, setzt die Regelbesteuerung ein. Nutzt die Zahnärztin oder der Zahnarzt die Kleinunternehmerregelung, darf die Rechnung keine Umsatzsteuer ausweisen. Zudem muss sie den Hinweis „Kein Ausweis von Umsatzsteuer gemäß § 19 UStG" enthalten. ■


© Ornella Briegel

Martina Schäfer (Dipl.-Kauffrau)
Wirtschaftsjournalistin

ANZEIGE

